

LEITFADEN ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG VON SICHERHEITSDATENBLÄTTERN

gemäß §25 (8-10) ChemV 1999

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der **Chemikalienverordnung 1999** wurde erstmals in Österreich die Verpflichtung zur unaufgeforderten behördlichen Vorlage von Sicherheitsdatenblättern gefährlicher Zubereitungen eingeführt. Entsprechend den Bestimmungen des § 25 (8) der ChemV 1999 wurde das Umweltbundesamt als Meldestelle für Sicherheitsdatenblätter eingerichtet. Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wieviele Produkte von dieser Meldepflicht betroffen sind, so ist jedenfalls eine sehr hohe Anzahl an Sicherheitsdatenblättern zu erwarten. Deshalb muss die Möglichkeit zu einer weitgehend automatisierten Verarbeitung geschaffen werden, weshalb auch vom Verordnungsgeber die elektronische Übermittlung normiert wurde. Als elektronische Übermittlung wird von der Meldestelle nicht nur die Online-Übermittlung per e-Mail angesehen sondern auch die postalische Übersendung von geeigneten Datenträgern (Diskette, CD-ROM). Das entscheidende Kriterium ist nur, dass die als Dateien vorgelegten Sicherheitsdatenblätter elektronisch erfasst und verarbeitet werden können.

Aus rechtlichen Gründen wurde in der Vorschrift des § 25 (8) ChemV 1999 eine Einschränkung vorgesehen („soweit möglich“), um mit dieser Verpflichtung nicht auch gleichzeitig die Anschaffung von Computer-Hardware vorzuschreiben. Wer also bisher in Ermangelung einer geeigneten EDV-Ausrüstung (PC) die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter nur in Papier bereitstellt (Schreibmaschine), kann diese auch der Meldestelle in Papier vorlegen. **Die genannte Einschränkung bezieht sich daher ausschließlich auf die technische Unmöglichkeit, ein Sicherheitsdatenblatt in Form einer elektronischen Datei zu erstellen!** Um den Kreis der davon Betroffenen so klein wie möglich zu halten, werden von der Meldestelle unterschiedliche Dateiformate akzeptiert und keine besondere Strukturierung des Sicherheitsdatenblattes verlangt. Damit wird auch auf eine datenbankmäßige Übermittlung verzichtet, lediglich die eindeutige Zuordnung der Datei und die elektronische Einlesbarkeit muss gewährleistet werden.

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) soll daher in einem gängigen Dateiformat übermittelt werden, die Basisdaten dazu sind in einer sog. Schlüsseldatei abzulegen und bei der Übermittlung eines SDB mitzusenden. Erst anhand dieser

Schlüsselinformationen ist das jeweilige SDB eindeutig zuzuordnen und elektronisch einlesbar.

Diese notwendige Schlüsseldatei ist äusserst einfach aufgebaut, erfordert keine zusätzliche Software und ist mit geringem Zeitaufwand zu erstellen. Damit wird auch die wesentliche Grundlage geschaffen, bei SDB-Aktualisierungen durch den Melder auf den richtigen vorhandenen Datenbestand zuzugreifen, eine irrtümliche Neumeldung lässt sich damit ausschließen.

Die in der Schlüsseldatei vorhandenen Informationen sind auch bei der Übermittlung in Papierform gesondert im Begleitschreiben anzugeben, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen. Außerdem kann nur so die Vollständigkeit und damit die Erfüllung der Verpflichtung des § 25 (8 -10) ChemV 1999 sichergestellt werden.

Wird keine Schlüsseldatei übersendet, ist es erforderlich zu den übermittelten Sicherheitsdatenblättern eine Liste mit folgenden Schlüsselinformationen mitzusenden:

- der Sicherheitsdatenblatt-Dateiname
- der zum Dateinamen dazugehörige Produktname (Handelsnamen) der Zubereitung, welcher mit der Bezeichnung auf dem Etikett übereinstimmen muß
- bei Änderungsmeldungen gemäß § 25 (10) ChemV 1999 zusätzlich die jeweilige Meldungsnummer, sofern diese vom Umweltbundesamt bereits bekannt gegeben wurde

Diese Liste sollte möglichst in Dateiform als Excel-Tabelle, in der die Schlüsselinformationen tabellarisch gegenübergestellt sind, vorgelegt werden.

Aus folgenden Gründen sollte nicht allzu oft der Fall eintreten, dass Sicherheitsdatenblätter nur in Papierform übermittelt werden können:

a. Die per 1.Jänner 2001 in Kraft getretene Übermittlungsverpflichtung trifft nur für das erstmalige Inverkehrsetzen gefährlicher Zubereitungen zu. Hier ist es sicher der Normalfall, dass vom Aussteller (sofern er nicht selbst meldepflichtig ist) das neu erstellte SDB in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung gestellt werden kann.

b. Für gefährliche Zubereitungen, die bereits vor dem 1.Jänner 2001 in Verkehr waren und auch weiterhin in Verkehr gesetzt werden, sind die Sicherheitsdatenblätter erst bis spätestens 31. Dezember 2001 zu übermitteln. **Zwar sollte die Vorlage dieser Sicherheitsdatenblätter in beiderseitigem Interesse nicht erst gegen Jahresende erfolgen, es besteht allerdings auch kein Grund für vorzeitige Aktivitäten, die u.U. eine nochmalige Übermittlung erfordern.** Im Laufe des Jahres 2001 ist ausreichend Zeit für die Meldepflichtigen vorhanden, dem Umweltbundesamt diese Sicherheitsdatenblätter ebenfalls in elektronischer Form zugänglich zu machen (empfohlen wird die Übermittlung ab April 2001).

Für die Ausnahmefälle, in denen tatsächlich nur eine Übermittlung in Papierform möglich ist, wird um eine Begründung dieses Vorgehens im Begleitschreiben ersucht.

In diesen Begleitschreiben zu den Sicherheitsdatenblättern wird außerdem um die Angabe der Firmenbuchnummer des Melders gebeten, da über diese Nummer die erste Zuordnung stattfinden wird.

Auskünfte betreffend die Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern sind unter folgender Telefon- bzw. Fax-Nummer erhältlich:

Tel.: 01 31304-5620

Fax.: 01 31304-5660

Checklist

Wer ist verpflichtet für unten angeführte Zubereitungen ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln?

Der österreichische Hersteller oder Importeur, der die Zubereitung als erster in Österreich in Verkehr setzt.

Welche Produkte sind von der Übermittlungsverpflichtung betroffen?

Alle als „gefährlich“ eingestuft Zubereitungen (d.h. Zubereitungen, die zumindest eine der gefährlichen Eigenschaften gem. § 3 (1) Chemikaliengesetz 1996 aufweisen)

Gemäß § 25 (9) ChemV 1999 auch als "nicht gefährlich" eingestufte Zubereitungen, die aber als Bestandteil einen Stoff in einer näher bestimmten Konzentration enthalten, der gesundheitsgefährlich oder umweltgefährlich ist oder für den in arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen ein Grenzwert oder Untersuchungspflichten festgelegt sind (dies gilt jedoch erst ab 30. Juli 2002)

Gemäß § 25 (10) ChemV 1999 bereits gemeldete Zubereitungen, bei denen die Vorlage eines überarbeiteten SDB gemäß § 25 (1) 2. Satz ChemV 1999 erforderlich ist.

Welche Fristen sind für die Übermittlung einzuhalten?

- a. **Ab dem 1. Jänner 2001 ist beim erstmaligen Inverkehrsetzen einer gefährlichen Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt - möglichst in elektronischer - Form zu übermitteln.**
- b. **Sicherheitsdatenblätter zu gefährlichen Zubereitungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2001 in Verkehr waren und auch weiterhin in Verkehr gesetzt werden, sind bis spätestens 31. Dezember 2001 möglichst in elektronischer Form zu übermitteln.** Für die Übermittlung dieser Sicherheitsdatenblätter empfiehlt sich als Zeitraum das 2. und 3. Quartal 2001.
- c. **Ab dem 30. Juli 2002 sind auch Sicherheitsdatenblätter von bestimmten nicht gefährlichen (gemäß § 25 (5) ChemV 1999) Zubereitungen zu übermitteln.**
- d. **Änderungen gemäß § 25 Abs. 10 ChemV 1999 sind laufend zu melden**

An welche Stelle sind die Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln?

Postadresse:

**Umweltbundesamt
Abt. Chemikalien**

**Spittelauer Lände 5
1090 Wien**

Zusendung per e-mail:

sdbreg@umweltbundesamt.at

Unterstützte elektronische Datenträger

Die Lieferung von Sicherheitsdatenblättern kann auf folgenden Datenträgern erfolgen:

- CD-ROM nach ISO9660 „Orange Book“ - Standard
- 3,5 Zoll – Diskette mit der Aufzeichnungsdichte „HD“ (High Density) und einem Dateisystem, das den Konventionen des Betriebssystems MS-DOS ab Version 3.0 entspricht

Online Übermittlung als

- E-Mail (mit den Dateien als Anhang eingefügt)

Umfang der Meldung eines Sicherheitsdatenblatts

- **Sicherheitsdatenblatt-Datei**
Es wird eine Datei pro Sicherheitsdatenblatt erwartet.
- **Schlüsseldatei**
Zur Feststellung der Identität eines Sicherheitsdatenblatts und einiger wichtiger Schlüsselinformationen ist eine sogenannte Schlüsseldatei pro Sicherheitsdatenblatt-Datei erforderlich.
- **Liste mit Schlüsselinformationen**
Wird keine Schlüsseldatei übersendet, ist es erforderlich zu den übermittelten Sicherheitsdatenblättern eine Liste mit Schlüsselinformationen im Excel-Format (Sammelschlüsseldatei) mitzusenden.

Dateiformate der Sicherheitsdatenblatt-Datei

Dateiformat	Dateiendung
Text in erweitertem ASCII-Zeichensatz (8-Bit), ISO8859-1	.txt
HTML-Format ohne Frames	.htm, .html
Microsoft-Word ab Version 97	.doc
Rich Text Format	.rtf
Portable Document Format, Format des Acrobat Reader ab Version 3.0	.pdf

Datenformat der Schlüsseldatei

Dateiformat:

Text in erweitertem ASCII-Zeichensatz (8-Bit), ISO8859-1

Dieser Standard-Zeichensatz stellt alle im Deutschen üblichen Buchstaben wie ß, ä, ö, ü zur Verfügung. Zur Erstellung dieser Textdatei kann beispielsweise der mit Windows-Betriebssystemen installierte Editor verwendet werden (Start-Programme-Zubehör-Editor).

Dateiname:

Der Dateiname trägt die Endung **.key** (z.B. abcd1234.key)

Konzept:

Die Schlüsselinformationen sind in der **Form**

Bezeichnung = Inhalt

zeilenweise organisiert.

Weiters ist es möglich Kommentare und Leerzeilen in die Schlüsseldatei zu schreiben. Kommentarzeilen beginnen mit dem Raute-Zeichen '#' .

Im Fall mehrzeiliger Informationen wird die Bezeichnung nur am Beginn der ersten Zeile erwartet.

Beispiel:

INHALTSSTOFF = 2-(4,4-Dimethyl-2,5-dioxooxazolidin-1-yl)-2'-chlor-5'-(2-(2,4-di-tert-pentylphenoxy)butyramido)-4,4-dimethyl-3-oxovaleranolid

Informationen die mehrfach vorkommen, wie Inhaltsstoff und Gehalt eines Inhaltsstoffs, werden als zusammengehörige Blöcke angeordnet.

Beispiel

INHALTSSTOFF = Bariumchlorid
GEHALT = < 50%

INHALTSSTOFF = Kaliumdichromat
GEHALT = 40% - 50%

Bezeichnungen der erforderlichen Schlüsselinformationen:

Bezeichnung	Erklärung
DATEI	Der Dateiname der Sicherheitsdatenblatt-Datei
STATUS	Der Status des Sicherheitsdatenblattes Gültige Werte sind: EIV Erstmalige Übermittlung des SDB für dieses Produkt (unabhängig davon, ob das Produkt erstmals vor oder nach dem 1. Jänner 2001 in Verkehr gesetzt wurde) UPD SDB wurde überarbeitet NIV Stilllegung - Produkt wird nicht mehr in Verkehr gesetzt
FBNR	Die Firmenbuchnummer des Ausstellers.
FIRMA	Der Firmenname des Ausstellers.

MELDUNGSNR	Jede gefährliche Zubereitung erhält bei der Erstübermittlung des Sicherheitsdatenblattes eine Meldungsnummer, die bei einer Änderungsmeldung des Sicherheitsdatenblattes zur Identifikation benötigt wird. Die Bekanntgabe dieser Meldungsnummer an die verantwortliche Person/Firma erfolgt mit der Eingangsbestätigung der Meldestelle. Bei Übermittlung von überarbeiteten Versionen muß diese Meldungsnummer, sofern bereits eine Eingangsbestätigung verschickt worden ist, bekannt gegeben werden.
PRODUKT	Der Produktname der gefährlichen Zubereitung
DATUM	Das Datum der Erstellung bzw. der letzten Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts in der Form TT.MM.JJJJ
RSATZ	Die R-Sätze der Zubereitung
VERWENDUNG	<p>Die Nummer und der Name einer der folgenden Verwendungs- oder Produktkategorien, der die gefährliche Zubereitung angehört.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waschmittel 2. Geschirrspülmittel 3. Haushaltsreiniger und Abflussreiniger 4. Industriereinigungsmittel und industrielle Oberflächenbehandlungsmittel 5. Reinigungsmittel - sonstige 6. Klebstoffe 7. Lösungsmittel 8. Biozidprodukte (z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel) 9. Löschmittel 10. Farben, Lacke und sonstige Anstrichmittel 11. Druckfarben 12. Fahrzeuglacke und Fahrzeugbeschichtungsmittel 13. Lasuren 14. Coatings (galvanische Überzüge und dergleichen) 15. Abbeizmittel 16. Kältemittel und Medien zur Wärmeübertragung in Klimageräten 17. Schwimmbecken - Chemikalien 18. Zement- und Zementprodukte 19. Dämmstoffe und Schäume 20. Dichtungsmittel 21. Sonstige Bauprodukte 22. Trennmittel 23. Schmiermittel 24. Korrosionsschutzmittel 25. Imprägniermittel 26. Legierungen 27. Additive 28. Sonstige Zubereitungen
INHALTSSTOFF	Die Stoffbezeichnung eines gefährlichen Inhaltsstoffs der Zubereitung
GEHALT	<p>Der Anteil des gefährlichen Inhaltsstoffs der Zubereitung in Prozent oder der Bereich des Anteils eines gefährlichen Bestandteils der Zubereitung in Prozent.</p> <p><u>Beispiele:</u> < 0,5% > 60% 25% - 50%</p>

Beispiel einer Schlüsseldatei:

Kommentare werden von der Erfassungssoftware nicht erfasst.

DATEI = therx400.rtf

STATUS = UPD

FBNR = 187010s

FIRMA = UBA GmbH

MELDUNGSNR = 20-0031

PRODUKT = Thermoset X400

DATUM = 13.01.2001

RSATZ = R20-24/25-36/38

VERWENDUNG = 11.Druckfarben

INHALTSSTOFF = Bariumchlorid

GEHALT = < 50%

INHALTSSTOFF = Kaliumdichromat

GEHALT = 40% - 50%

INHALTSSTOFF = Titandioxid

GEHALT = 5%

INHALTSSTOFF = Phenol

GEHALT = < 1%

INHALTSSTOFF = 2-(4,4-Dimethyl-2,5-dioxooxazolidin-1-yl)-2'-chlor-5'-
(2-(2,4-di-tert-pentylphenoxy)butyramido)-4,4-dimethyl-3-oxovaleranolid

GEHALT = < 1%